

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Quantum Engineering mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 6. Februar 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-15)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 6. September 2022
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2022-56)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 6. September 2023
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-71)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 14. November 2024
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-100)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. November 2025
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2025-136)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	6
§ 6 Prüfungsausschuss	6
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	6
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	6
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	7
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	8
3. Teil: Schlussvorschriften	9
§ 10 Inkrafttreten	9
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	10

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studienfach Quantum Engineering wird von der Fakultät für Physik und Astronomie der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar. ³Ziel des Studiums ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse der physikalischen und technischen Grundlagen im Bereich des Quantenengineering sowie ein fundiertes Wissen über die theoretischen und experimentellen Methoden zur Erlangung neuer Erkenntnisse einschließlich dem erforderlichen Abstraktionsvermögen, dem analytischen Denken, einer hohen Problemlösungskompetenz und der Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren, zu vermitteln, damit diese als verantwortliche Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler in interdisziplinär und insbesondere international zusammengesetzten und englischsprachigen Teams aus (Natur-) Wissenschaftlerinnen bzw. (Natur-) Wissenschaftlern und/oder Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren in Forschung, Industrie und Wirtschaft erfolgreich mitwirken können.

(2) ¹Der Studiengang ist grundsätzlich in englischer Sprache konzipiert. ²Der überwiegende Teil der Module wird daher unter Beachtung der Regelungen des § 12 Abs. 3 sowie § 19 Abs. 5 ASPO in englischer Sprache angeboten.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Gemäß der Regelvorgabe des § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Quantum Engineering sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Wahlpflichtbereich	60		
Unterbereich Quantum Engineering		mind. 55	
Fortgeschrittenenpraktikum			mind. 9
Oberseminar			mind. 5
Vertiefung Quantum Engineering			
Unterbereich Nichttechnisches Nebenfach		0-5	
Abschlussbereich	60		
<i>gesamt</i>	120		

²Dabei müssen im Unterbereich Quantum Engineering mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Das Studienfach Quantum Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“ hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Quantum Engineering erfordert (Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen)

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von
 - aa) Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 29 ECTS-Punkten in den Grundlagen der Quantentechnologie sowie aus vertiefenden Modulen im Bereich der Quantentechnologie,
 - bb) Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Chemie,
 - cc) Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 27 ECTS-Punkten in den folgenden Teilgebieten der Experimentalphysik: Mechanik, Elektromagnetismus, Optik, Thermodynamik, Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik,
 - dd) Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten in Theoretischer Physik aus den Teilgebieten Quantenmechanik, Thermodynamik, Statistische Physik,
 - ee) Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten in Mathematik aus den Teilgebieten Analysis, Lineare Algebra, Differentialgleichungen,
 - ff) Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten aus physikalischen oder ingenieurwissenschaftlichen Praktika oder Industriepraktika sowie
 - gg) einer Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten mit einem Thema aus einem Teilgebiet der Quantentechnologie oder im Falle einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit mit einem Thema, in dem Methoden der Quantentechnologie wesentlich zum Einsatz kommen.

entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Quantentechnologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Studienfachs Quantentechnologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt; sowie

- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:
 - aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 72 (IBT - Internet-Based Test) oder von mindestens 550 (Paper-Based Test) oder
 - bb) das International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von 6,0 oder besser oder
 - cc) ein Cambridge First Certificate in English (FCE) oder

- dd) eine mindestens befriedigende Note in Englisch (entsprechend mindestens 7 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder
eine ausländische HZB, soweit diese hinsichtlich der im Rahmen der HZB nachgewiesenen Kenntnisse der englischen Sprache dem vorbezeichneten Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mindestens gleichwertig ist oder
- ee) den Nachweis, dass bereits eine Ausbildung (insbesondere im Rahmen des unter a) genannten Erststudiums) absolviert wurde oder wird, in der englische Sprachkenntnisse auf dem in aa) bis dd) genannten Niveau vermittelt werden.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium Quantum Engineering für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Quantum Engineering festgelegten Form bis zum 15. März (für das Wintersemester) bzw. bis zum 31. Oktober des Vorjahres (für das Sommersemester) an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden.

²Unterlagen gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 1. August (für das Wintersemester) bzw. 1. Januar (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium Quantum Engineering erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
- b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs)

2. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

- a) eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Quantum Engineering bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw.
- b) im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben.

3. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium einen Nachweis, dass für den erfolgreichen Abschluss des grundständigen Studiengangs gemäß Abs. 1 eine Abschlussarbeit erforderlich ist.

4. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Buchst. c).

²Ggf. sind auf Anfrage des Prüfungsausschusses weitere Nachweise über die Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) nachzureichen, bspw. Modulbeschreibungen.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Quantum Engineering. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. ⁴Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a) und b) kann die Eignungskommission im Einzelfall der Bewerberin oder dem Bewerber das Belegen von weiteren Modulen auf Bachelor-Niveau empfehlen. ⁵Der Zugang zum Studium hängt nicht davon ab, ob die Bewerberin oder der Bewerber einer solchen Empfehlung nachkommt.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang Quantum Engineering nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält in diesem Fall des Nichtzugangs einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Master-Studienfach Quantum Engineering zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang - zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) den Nachweis der in Abs. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) bis ff) angegebenen Kompetenzen entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Quantentechnologie verwendete ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs Quantentechnologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.
- c) den Nachweis gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 3
- d) sowie den Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Buchst. c).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Studienfach Quantum Engineering mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts der auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum genannten Studienfach gegeben.

(8) ¹Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre HZB oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird empfohlen, im Laufe des ersten Studienjahres hinreichende Grundkenntnisse der deutschen Sprache (z.B. Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)) zu erwerben. ²Ein Nachweis über die Deutschkenntnisse für den Zugang zum Master-Studium Quantum Engineering ist nicht erforderlich.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Quantum Engineering aus sieben Mitgliedern, davon fünf stimmberechtigten und zwei beratenden Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuss gehören als beratende Mitglieder sowohl eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben als auch eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden ohne Stimmrecht an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie gewählt. ⁴Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wirken nur die stimmberechtigten und nicht die beratenden Mitglieder mit.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als stimmberechtigte Mitglieder mindestens drei hauptberuflich an der Fakultät für Physik und Astronomie tätige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören, die bzw. der Vorsitzende muss hauptberuflich an der Fakultät für Physik und Astronomie tätig und Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Tätigkeiten weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberaterinnen und -berater.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Ergänzend zu den in § 24 ASPO genannten sonstigen Prüfungen sind im Studienfach Quantum Engineering folgende fachspezifische sonstige Prüfungen vorgesehen:

- Vortestate, Nachtestate und Bewertung der praktischen Leistungen sowie Protokolle bei Modulen der Fakultät für Chemie und Pharmazie
- Spezielle Regelungen für Module der Fakultät für Physik und Astronomie.

(2) ¹Vortestate: Vortestate sind jeweils kurz vor den eigentlichen praktischen Abschnitten der jeweiligen Lehrveranstaltung durchzuführen. ²Dem Prüfling werden zunächst Anweisungen und Informationen zu den bevorstehenden praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt. ³Dies kann auch durch Verweis auf entsprechende Lehrmaterialien erfolgen. ⁴Die Anweisungen und Informationen können dem Prüfling auch lediglich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. ⁵Nach einer angemessenen Vorbereitungszeit wird ein kurzes Prüfungsgespräch durchgeführt. ⁶In diesem Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Anweisungen und Informationen verstanden hat und in der Lage ist, mit dem jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu beginnen.

(3) ¹Nachtestate: Prüfungsleistungen in Form von Nachtestaten sind im Anschluss an den jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu erbringen. ²Ein Nachtestat umfasst ein schriftliches Protokoll der durchgeführten praktischen Arbeiten sowie ein kurzes Prüfungsgespräch. ³Durch das Protokoll soll der Prüfling zeigen, dass er die durchgeführten praktischen Arbeiten in angemessener Form zusammengefasst darzustellen vermag. ⁴Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die im Protokoll festgehaltenen Beobachtungen aus der praktischen Arbeit zu erklären vermag. ⁵Die Art der im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren Umfang sind der Anlage der Studienfachbeschreibung zu entnehmen. ⁶Die Zahl der jeweils zu erbringenden Teilleistungen richtet sich nach der Zahl der durchzuführenden Versuche und wird von der bzw. dem jeweiligen Modulverantwortlichen spätestens eine Woche nach Praktikumsbeginn bekannt gegeben.

(4) ¹Bewertung der praktischen Leistungen: Eine Bewertung der praktischen Leistungen erfolgt durch Begutachtung der praktischen Arbeit des Prüflings mittels Stichproben. ²Hierdurch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die gestellten Aufgaben unter Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte mit der gebotenen Sorgfalt und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden im Rahmen der Lehrveranstaltung bearbeitet.

(5) Protokolle bei Modulen der Fakultät für Chemie und Pharmazie: Protokolle sind schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.

(6) ¹In einzelnen Modulen aus der Fakultät für Physik und Astronomie sind fachspezifische sonstige Prüfungen für die Praktika im Labor vorgesehen.

²Das erfolgreiche Bestehen eines Praktikums erfordert die Versuchsvorbereitung, die erfolgreiche Versuchsdurchführung, die Erstellung eines Messprotokolls sowie gegebenenfalls die Auswertung mit Fehleranalyse und die Darstellung der Ergebnisse in einem Praktikumsbericht. ³Näheres wird in der SFB und der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

⁴Durch einen Projektbericht wird nachgewiesen, dass der Prüfling eine thematisch begrenzte Aufgabe bzw. ein (Forschungs)projekt mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten, Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten und schriftlich darstellen kann.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich erworben hat. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁵Die Zuteilung des Themas der Master-Thesis kann darüber hinaus durch die Betreuerin oder den Betreuer vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen abhängig gemacht werden. ⁶Insbesondere die Module 11-FS-Q-Int und 11-MP-Q-Int, die dem Erarbeiten der notwendigen Spezialkenntnisse und dem Erwerb der Fertigkeiten der fachlichen Praxis im Rahmen der Vorbereitung auf die als selbständiges Forschungsprojekt durchzuführenden Master-Thesis dienen, inhaltlich mit dem Thema der Master-Thesis abzustimmen; sie sollen deshalb vor Beginn der Master-Thesis abgelegt werden. ⁷Der Prüfling hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Modulen spätestens bei der Unterzeichnung der Bestätigung gemäß § 26 Abs. 3 Satz 5 ASPO gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer zu führen. ⁸Ohne den Nachweis kann dem Prüfling das Thema nicht zugeteilt werden.

(2) ¹Die Master-Thesis kann auf schriftlich begründeten Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Physik und Astronomie ausgeführt werden. ²Diese Zustimmung wird nur dann gegeben, wenn der Prüfungsausschuss sich vorher davon überzeugt hat, dass dort eine ausreichende Anleitung gewährleistet ist; insbesondere muss die vor Ort betreuende Person mindestens über einen Universitätsabschluss im betreffenden Fach oder einem verwandten Fach verfügen. ³Wird die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Physik und Astronomie ausgeführt oder von einer nicht hauptberuflich an der Fakultät für Physik und Astronomie beschäftigten Person angeleitet, so bestellt der Prüfungsausschuss ein prüfungsberechtigtes hauptberuflich tätiges Mitglied der JMU als Betreuerin oder Betreuer; hierbei soll in der Regel eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der in der Regel Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie sein soll, bestimmt werden. ⁴Die die Arbeit anleitende Person soll die Betreuerin bzw. den Betreuer der JMU bei der Begutachtung der Arbeit durch eine Stellungnahme vom Charakter eines Gutachtens unterstützen. ⁵Die Master-Thesis muss paginiert sowie mit einem Titelblatt, mit einem Inhaltsverzeichnis und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ⁶Die schriftliche Ausfertigung muss gebunden sein und in zweifacher Ausführung abgegeben werden. ⁷Die Master-Thesis ist zusätzlich elektronisch in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart einzureichen, diese Festlegungen werden dem Prüfling bei der Anmeldung der Master-

Thesis bekannt gegeben. ⁸Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung von den Festlegungen des Satzes 7 zulassen.

(3) Abweichend von § 26 Abs. 9 Satz 1 ASPO ist die Master-Thesis in englischer Sprache vorzulegen.

(4) Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter muss hauptberuflich an der Fakultät für Physik und Astronomie tätige Hochschullehrerin bzw. tätiger Hochschullehrer sein.

(5) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Quantum Engineering richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Bildung der Bereichsnote des Wahlpflichtbereiches findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 bis 8 beschriebene „Korbmodell“ Anwendung. ⁴Die Note des Wahlpflichtbereiches berechnet sich aus den jeweils besten benoteten Modulen im Umfang von 40 ECTS-Punkten aus „Oberseminar“ und „Vertiefung Quantum Engineering“ unter Beachtung der Regelung des § 35 Abs. 4 ASPO. ⁵Die Module des Wahlpflichtunterbereiches „Nichttechnisches Nebenfach“ gehen nicht in die Studienfachnote ein.

⁶Die Note des Abschlussbereiches ist die Note der Master-Thesis.

⁷Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Wahlpflichtbereich	60				60/120	120/120
Unterbereich Quantum Engineering						
Fortgeschrittenenpraktikum						
Oberseminar						
Vertiefung Quantum Engineering						
Unterbereich Nichttechnisches Nebenfach						
Abschlussbereich	60				60/120	
gesamt	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Quantum Engineering mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Quantum Engineering mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät für Physik und Astronomie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anders angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Wahlpflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
Electives Field (60 credits)											
Unterbereich Quantum Engineering (mindestens 55 ECTS-Punkte)											
Subfield Quantum Engineering (minimum 55 credits)											
Fortgeschrittenenpraktikum (mindestens 9 ECTS-Punkte)											
Advanced Laboratory Courses (minimum 9 credits)											
11-P-FM1-Int	2020-SS	Advanced Laboratory Course Master Part 1 Advanced Laboratory Course Master Part 1	P(3)	3	1		B/NB	Praktische Prüfung ⁴	Englisch		2) Englisch 4) Vorbereitung und Sicherheitsunterweisung
11-P-FM2-Int	2020-SS	Advanced Laboratory Course Master Part 2	P(3)	3	1		B/NB	Praktische Prüfung ⁴	Englisch		2) Englisch 4) Vorbereitung und Sicherheitsunterweisung

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Advanced Laboratory Course Master Part 2									
11-P- FM3-Int	2020-SS	Advanced Laboratory Course Master Part 3 Advanced Laboratory Course Master Part 3	P(3)	3	1		B/NB	Praktische Prüfung ⁴	Englisch		2) Englisch 4) Vorbereitung und Sicherheitsunterweisung
11-P- FM4-Int	2020-SS	Advanced Laboratory Course Master Part 4 Advanced Laboratory Course Master Part 4	P(3)	3	1		B/NB	Praktische Prüfung ⁴	Englisch		2) Englisch 4) Vorbereitung und Sicherheitsunterweisung
Oberseminar (mindestens 5 ECTS-Punkte) Advanced Seminar (minimum 5 credits)											
11- OSN-A- Int	2020-SS	Advanced Seminar Quantum Engineering A Advanced Seminar Quantum Engineering A	S(2)	5	1		NUM	Vortrag mit Diskussion (30- 45 Min.)	Englisch		2) Englisch
11- OSN-B- Int	2020-SS	Advanced Seminar Quantum Engineering B Advanced Seminar Quantum Engineering B	S(2)	5	1		NUM	Vortrag mit Diskussion (30- 45 Min.)	Englisch		2) Englisch
Vertiefung Quantum Engineering Specialization Quantum Engineering											
11- HNS-Int	2020-SS	Optical Properties of Semiconductor Nanostructures Optical Properties of Semiconductor Nanostructures	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
11- HPH-Int	2020-SS	Semiconductor Physics Semiconductor Physics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- QTR-Int	2020-SS	Quantum Transport Quantum Transport	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- NOP- Int	2020-SS	Nano-Optics Nano-Optics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11-SPI- Int	2020-SS	Spintronics Spintronics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- BSV-Int	2020-SS	Image and Signal Processing in Physics Image and Signal Processing in Physics	V(2) + Ü(2)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- PMM- Int	2020-SS	Physics of Advanced Materials Physics of Advanced Materials	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- OHL-Int	2020-SS	Organic Semiconductors Organic Semiconductors	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
08-FU- SAM	2016-SS	Sensorische und aktorische Materialien – Funktionelle Keramiken und magnetische Partikel Sensor and Actor Materials – Functional Ceramics and Magnetic Particles	V(2) + P(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder	Deutsch und/oder Englisch		1) Praktikum: Bonusfähig 3) Jährlich, SS

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Mündliche Gruppenprüfung (2 Prüflinge, insg. ca. 30 Min.)			
08-PCM4	2016-SS	Ultrakurzzeitspektroskopie und Quantenkontrolle Ultrafast spectroscopy and quantum-control	S(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Vortrag (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Der vorherige erfolgreiche Besuch von 08-PCM1a und 08-PCM1b wird empfohlen
08-FU-EEW	2022-WS	Elektrochemische Energiespeicher und -wandler Electrochemical Energy Storage and Conversion	V(2) + S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) und b) Vortrag (ca. 30 Min.); (Gewichtung: 65:35)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) Jährlich, SS
08-FU-MW	2022-WS	Struktur-Eigenschafts-Korrelationen bei Leichtbauwerkstoffen – Experimente und Simulationsrechnung Structure-Properties Correlations of Light Materials – Experiments and Numerical Simulations	V(2) + S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) und b) Vortrag (ca. 30 Min.); (Gewichtung: 60:40)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) Jährlich, WS
11-EXN5-Int	2024-SS	Current Topics in Quantum Engineering Current Topics in Quantum Engineering	V(2) + R(2)	5	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11-EXN6-Int	2024-SS	Current Topics in Quantum Engineering Current Topics in Quantum Engineering	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
11- EXN7- Int	2024-SS	Current Topics in Quantum Engineering Current Topics in Quantum Engineering	V(3) + R(1)	7	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- EXN8- Int	2024-SS	Current Topics in Quantum Engineering Current Topics in Quantum Engineering	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- EXN6A -Int	2024-SS	Current Topics in Quantum Engineering Current Topics in Quantum Engineering	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- CSFM- Int	2020-SS	Advanced Topics in Solid State Physics Advanced Topics in Solid State Physics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- CSNM- Int	2024-SS	Advanced Topics in Quantum Engineering Advanced Topics in Quantum Engineering	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- FK2-Int	2020-SS	Solid State Physics 2 Solid State Physics 2	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
11-EIM- Int	2020-SS	Electron and Ion Microscopy Electron and Ion Microscopy	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- CSPM- Int	2020-SS	Advanced Topics in Physics Advanced Topics in Physics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11- FKS-Int	2020-SS	Solid State Spectroscopy Solid State Spectroscopy	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- TEFK- Int	2020-SS	Topological Effects in Solid State Physics Topological Effects in Solid State Physics	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- FFK-Int	2020-SS	Field Theory in Solid State Physics Field Theory in Solid State Physics	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- AKTF- Int	2020-SS	Selected Topics of Theoretical Solid State Physics Selected Topics of Theoretical Solid State Physics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- MAG- Int	2020-SS	Magnetism Magnetism	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11- QM2- Int	2020-SS	Quantum Mechanics II Quantum Mechanics II	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
11-TQO-Int	2022-SS	Theoretical Quantum Optics Theoretical Quantum Optics	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11-TFK-Int	2020-SS	Theoretical Solid State Physics Theoretical Solid State Physics	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11-NLS-Int	2025-WS	Nano-Optics and Hybrid Light-Matter Systems Nano-Optics and Hybrid Light-Matter Systems	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11-PTS-Int	2020-SS	Phenomenology and Theory of Superconductivity Phenomenology and Theory of Superconductivity	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11-QIC-Int	2020-SS	Advanced Theory of Quantum Computing and Quantum Information Advanced Theory of Quantum Computing and Quantum Information	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11-MRI-Int	2020-SS	Advanced Magnetic Resonance Imaging Advanced Magnetic Resonance Imaging	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11-SSC-Int	2020-SS	Surface Science Surface Science	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11-FPA-Int	2020-SS	Visiting Research Visiting Research	R	10	1-2		NUM	Projektbericht (ca. 10-20 S.)	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
11-EXP5-Int	2020-SS	Current Topics in Physics Current Topics in Physics	V(2) + R(2)	5	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11-EXP6-Int	2020-SS	Current Topics in Physics Current Topics in Physics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11-EXP7-Int	2020-SS	Current Topics in Physics Current Topics in Physics	V(3) + R(1)	7	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11-EXP8-Int	2020-SS	Current Topics in Physics Current Topics in Physics	V(4) + R(2)	8	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11-EXP6A-Int	2020-SS	Current Topics in Physics Current Topics in Physics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
Unterbereich Nichttechnisches Nebenfach (0 - 5 ECTS-Punkte) Subfield Nontechnical Minors (0 - 5 credits)											
10-M-VAN	2022-WS	Vertiefung Analysis Advanced Analysis	V(4) + Ü(2)	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 90-180 Min., Regelfall), oder b) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.), oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je 10-15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
10-M=VDI Min	2015-WS	Discrete Mathematics Discrete Mathematics	V(3) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (Regelfall) (ca. 60-90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je ca. 10 Min.)	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 3) Im Semester der LV und im Folgesemester
10-I=QC	2022-SS	Quantum Communications Quantum Communications	V(2) + V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ³	Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 7) mögliche Schwerpunkte für den MA 120 Informatik: LR
10-I-APR	2017-WS	Fortgeschrittenes Programmieren Advanced Programming	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ³	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
10-I=DB	2016-SS	Datenbanken Databases	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ³	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 6) separate Klausur für Master Studierende 7) mögliche Schwerpunkte für den MA 120 Informatik: SE,IS,HCI, GE
10-I-BS	2019-SS	Betriebssysteme Operating Systems	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ³	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
10-I=KI1	2021-WS	Künstliche Intelligenz 1 Artificial Intelligence 1	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ³	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 7) mögliche Schwerpunkte für den MA 120 Informatik: AT,SE,KI,HCI
02-N-Ö-W2-05	2015-WS	Umweltrecht Environmental Law	V(2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder			3) Prüfungsturnus: In der Regel alle 2 Jahre, WS

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			6) Empfohlene Vorkenntnisse: 02-N-Ö-V
11-AP-Int	2020-SS	Astrophysics Astrophysics	V(2) + R(2)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11-ASM-Int	2020-SS	Methods of Observational Astronomy Methods of Observational Astronomy	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11-ASP-Int	2020-SS	Introduction to Space Physics Introduction to Space Physics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 3) im Semester der LV und im Folgesemester
11-EXZ5-Int	2020-SS	Nontechnical Special Topics Nontechnical Special Topics	V(2) + R(2)	5	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11-EXZ6-Int	2020-SS	Nontechnical Special Topics Nontechnical Special Topics	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
11-EXNT6-Int	2020-SS	Nontechnical Minor Subject Nontechnical Minor Subject	V(3) + R(1)	6	1		NUM	Siehe ²	Englisch		2) Englisch 6) Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich
Abschlussbereich (60 ECTS-Punkte)											
Master Project Modules (60 credits)											
11-FS-N-Int	2020-SS	Professional Specialization Quantum Engineering	S(4)	15	1		B/NB	Vortrag mit Diskussion (30-45 Min.)	Englisch		2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Professional Specialization Quantum Engineering									
11-MP-N-Int	2020-SS	Scientific Methods and Project Management Quantum Engineering Scientific Methods and Project Management Quantum Engineering	R(4)	15	1		B/NB	Vortrag mit Diskussion (30-45 Min.)	Englisch		2) Englisch
11-MA-N-Int	2020-SS	Master Thesis Quantum Engineering Master Thesis Quantum Engineering		30	1		NUM	Master-Thesis (im Gesamtumfang von 750-900 Std.)	Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

¹ a) Klausur (ca. 90-180 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, je ca. 15 Min.) oder d) Protokoll (ca. 20 S.) oder e) Referat (ca. 30 Min.).

² Klausur (ca. 90-120 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je ca. 30 Min.) oder Projektbericht (ca. 8-10 S.) oder Referat/Vortrag (ca. 30 Min.). Sofern eine Klausur als Prüfungsform festgelegt wurde, kann diese in eine mündliche Einzel- bzw. Gruppenprüfung geändert werden. Dies ist spätestens vier Wochen vor dem ursprünglich festgesetzten Klausurtermin von der Dozentin bzw. dem Dozenten anzukündigen.

³ Klausur kann nach Ankündigung der Dozentin bzw. des Dozenten zu LV-Beginn durch eine mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder mündliche Gruppenprüfung (2 TN, je ca. 15 Min.) ersetzt werden.

⁴ Zur erfolgreichen Versuchsdurchführung (Bestehen eines Versuches) gehören die erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung, Protokollierung (Laborbuch) und Auswertung in Form einer wissenschaftlichen Veröffentlichung. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn zwei Versuche bestanden sind. Details werden in der Praktikumsordnung geregelt.